

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 49 (1970)
Heft: 7-8

Artikel: Mitgefangen, mitgehangen...
Autor: Scheuer, Georg
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338264>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

jeder Zusammenarbeit mit den Kommunisten, in den letzten fünf Jahren genau das gleiche gesagt hat? Das Wort vom «Dialog», der zutage fördern solle, ob die französischen Kommunisten vom Standpunkt des demokratischen Sozialismus weniger ablehnungswert geworden sind, als sie es früher waren, stammt von Mollet, und dieser hat gleichfalls begehrt, man solle nicht vorzeitig urteilen und verurteilen. Mollet ist nach Prag gefahren, um mit Novotny zu verhandeln, und nach Bukarest, um sich von Ceausescu feiern zu lassen (die SFIO-Delegation wurde bei der kommunistischen Maifeier in Bukarest 1967 auf der Ehrentribüne postiert), aber es ist nie das geringste dabei herausgekommen. Auch bei dem nie richtig geführten «Dialog» in Frankreich nicht. Man muss der neuen Französischen Sozialistischen Partei das Glück wünschen, das ihrer Vorgängerin versagt geblieben ist, im allgemeinen und auch bei der Konfrontation mit den Kommunisten. Gewiss, in der ersten Aufwallung haben sich auch die französischen Kommunisten im August 1968 zum erstenmal in 50 Jahren von Moskau distanziert. Aber dieses von der Stimmung des französischen Volkes erzwungene Aufbegehren hat nur einige Tage gedauert. Wer ist so naiv, zu glauben, ein noch so geschickt geführter Dialog mit den französischen Kommunisten könne etwas anderes zutage fördern, als dass sie eben Kommunisten *pur et simple* sind?

Georg Scheuer (Paris)

Mitgefangen, mitgehangen . . .

Dieses Sprichwort aus dem deutschen Mittelalter steht unsichtbar über dem neuen französischen Gesetz gegen «verbotene Demonstrationen». Die politische Opposition von links und rechts bezeichnet das neue Dekret als «Bürgerkriegsgesetz», nach welchem nicht mehr bestimmte Personen für nachgewiesene Taten bestraft werden, sondern Unschuldige, die in unwillkürlicher Weise als «moralisch verantwortlich» bezeichnet werden.

Zwei Fälle solcher «moralischen Mitverantwortung» sind vorgesehen:

1. Eine friedliche und erlaubte Demonstration führt durch irgendwelche Umstände – beispielsweise durch Provokationen – zu gewalttätigen Ausschreitungen. In diesem Fall können die führenden Funktionäre der veranstaltenden Partei oder Organisation, ohne an der Demonstration überhaupt teilgenommen zu haben, zu langjährigen Gefängnisstrafen verurteilt werden. Sie wandern einfach als «geistige Urheber» ins Gefängnis. Eine höchst einfache, aber wirksame Methode, in nächster Zeit missliebige Führer verschiedener Organisationen von Arbeitern, Bauern,

Kleingewerbetreibenden und selbstverständlich Studenten hinter Schloss und Riegel zu bringen.

Eine einzige Einschränkung im Gesetzestext: dem Funktionär soll nichts geschehen, wenn er die angesammelten Demonstranten zum «Auseinandergehen» aufgefordert hat. Auf welche Weise eine solche Aufforderung erfolgen soll, wenn der betreffende Funktionär an der Demonstration überhaupt nicht teilgenommen oder bei Ausbruch von Gewalttätigkeiten nicht anwesend ist, wird nicht gesagt.

2. Alle Personen, die bei Strassenunruhen «gefasst» werden, sind für die im Laufe dieser Unruhen entstandenen Sachschäden (Brände, zertrümmerte Fensterscheiben usw.) haftbar und werden zu hohen Gefängnisstrafen und Geldbussen verurteilt, auch wenn ihnen eine Beteiligung nicht nachgewiesen werden kann.

Auch hier eine sogenannte Einschränkung: den betroffenen Personen soll nichts geschehen, wenn sie den Demonstrationsort oder das Unruhegebiet nach Beginn von Gewalttätigkeiten unverzüglich verlassen. Dass dies leichter gesagt als getan ist, haben die Maiunruhen 1968 zur Genüge bewiesen. Zehntausende Menschen waren da, ob sie wollten oder nicht, zwischen den Kämpfenden durch Strassensperren, Barrikaden, Brände oder Tränengasschwaden eingeschlossen.

Wenn das neue Gesetz rückwirkend zur Anwendung käme, müsste ein beträchtlicher Teil der Pariser Bevölkerung verhaftet und abgeurteilt werden. Da die Gefängnisse in diesem Fall nicht ausreichten, müssten Massendeportationen organisiert werden. Das wäre die letzte Logik eines Gesetzes, das von einem breiten Teil der öffentlichen Meinung als «griechisch» bezeichnet wird.

Man fragt sich nach den Beweggründen der Gesetzgeber. Die Minister geben zur Rechtfertigung eine Statistik, laut welcher die «kollektiven Gewaltakte» in Frankreich sprunghaft zunehmen, im Januar dieses Jahres 15, im Februar 30, im März 40. Gemeint sind die Besetzungen von Hochschulen durch revolutionäre Studenten, der Sturm unzufriedener Kleinhändler und Handwerker auf Steuerämter, die Strassensperren aufständischer Bauern u. a. m.

In allen Fällen war es den Behörden fast nie möglich, die «Schuldigen» zu finden. Studenten und Professoren stellten sich in ihrer grossen Mehrheit hinter einzelne «Übeltäter», die aufständischen Kleinbürger und Bauern sind durch die Solidarität ganzer Bevölkerungen in ihren Provinzen geschützt.

Nach dem bürgerlichen Recht der westlichen Demokratie ist der einzelne für seine Tat verantwortlich. Kein anderer kann für ihn bestraft werden. Mit dieser Grundregel bricht die neue Gesetzgebung. Sie bedeutet nichts anderes, als dass nach Auffassung der gegenwärtigen französischen Regierung die Anwendung des herkömmlichen bürgerlichen Rechts nicht

mehr ausreicht. Daher die Einführung von Kollektivschuldparagraphen mit unabsehbaren Konsequenzen.

Die Frage ist nur, ob sich in Frankreich Richter finden, dieses neue Gesetz mit aller Konsequenz anzuwenden. Der Richterverband hat ebenso wie die Rechtsanwaltskammer von vornherein Einspruch erhoben.

Tatsächlich entspricht dieses Gesetz Bürgerkriegsverhältnissen. In diesem Fall ist es aber erst recht nicht ausreichend. Wenn sich die Dinge in Frankreich tatsächlich weiter zuspitzen sollten, wäre das Gesetz des 30. April 1970 nur eine Etappe zu noch grösserer Willkür, wie sie Bürgerkriegszeiten entspricht.

Dass ein beträchtlicher Teil auch der gaullistischen Abgeordneten Bedenken äussert, ist verständlich. Diese Leute stehen zum Unterschied von den Ministern unter dem unmittelbaren Druck der Volksmeinung und der Volksstimmung. Sie wissen auch aus eigener Erfahrung, wie schnell sich das Blatt in Frankreich wenden kann. Ein Jahr nach de Gaulle gibt sich die Führung der Fünften Republik autoritärer als der General . . .

Dr. Josef Jurt

Örtlich betäubt

Zum neuen Roman von Günther Grass

Günter Grass hat seinen neuen – dritten – Roman mitten im bundesdeutschen Wahlkampf erscheinen lassen. Das wurde ihm angekreidet. Als Hauptinitiant und prominentes Zugpferd der sozialdemokratischen Wählerinitiative wurde er mit einer parteipolitischen Position identifiziert, und so kam es viele Kritiker mitten im Getümmel des Wahlkampfes schwer an, leidenschaftslos über einen Roman zu urteilen, der unmittelbare politische Realität zum Gegenstand hat. Die Kritiken über «*Örtlich betäubt*» könnten bereits einen Band füllen; viele negative Besprechungen sind darunter. Der Autor glaubt, er müsse im Feuilleton für das bezahlen, was er politisch tue. Jetzt, ein halbes Jahr nach der Bundestagswahl, fällt es uns leichter, mit Distanz das literarische Werk als solches zu beurteilen.

Vor dem Bildschirm des Zahnarztes

Der Studienrat Eberhard Starusch, ein Junggeselle Mitte Vierzig, Lehrer für Deutsch und Geschichte an einem Westberliner Gymnasium, lässt sich vom Zahnarzt seinen Hackbiss behandeln. Der Arzt wurde ihm von einer Kollegin empfohlen; denn er hat Fernsehen in der Praxi; die flimmernden Filme sollen fabelhaft ablenken; selbst die blinde Mattscheibe wirke irgendwie anregend. In der Tat, Starusch lässt sich nicht vom Fernsehgeschehen gefangen nehmen; er projiziert eigene Filme auf die Mattscheibe, den Film seiner Vergangenheit. Mit diesem epischen